

Alternativen beim Aufbau eines Rechtsgutachtens

1.	Fragestellung.	1.	Fragestellung.
2.	Voraussetzungen 1, 2, ... n für die fragliche Rechtsfolge (Tatbestandsmerkmale), wobei die Voraussetzungen ihrerseits häufig definiert werden müssen.	2.	Tatbestandsmerkmal 1.
3.	Prüfung, ob die Tatbestandsmerkmale 1, 2, ... n im zu begutachtenden Sachverhalt erfüllt sind (Subsumption).	3.	Subsumption zu Tatbestandsmerkmal 1.
		4.	Tatbestandsmerkmal 2.
		5.	Subsumption zu Tatbestandsmerkmal 2.
		...	
		2n.	Tatbestandsmerkmal n.
		2n + 1.	Subsumption zu Tatbestandsmerkmal n.
4.	Ergebnis.	2n + 2.	Ergebnis.

Beispiel

**Sachverhalt:** K sucht den Laden von Buchhändler V auf und bestellt einen Posten Bücher zu einem bestimmten Preis. V sagt die Lieferung zu. Nach einigen Tagen bringt V die Bücher zu K mit der Bitte um Begleichung der anliegenden Rechnung. Wieder einige Tage später überlegt K es sich anders und will die noch verpackten Bücher zurückgeben. V lehnt eine Rückabwicklung ab und beharrt auf Zahlung des Rechnungsbetrages.

**Frage:** Kann V Zahlung verlangen?

Lösung alternativ:

- Der Zahlungsanspruch des V kann in § 433 Absatz 2 BGB begründet sein.
- Voraussetzung dafür ist erstens, daß zwischen V und K ein Kaufvertrag im Sinne von § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB zustande kam. Ein solcher Kaufvertrag kam zustande, wenn V und K übereinstimmende Willenserklärungen mit dem Versprechen wechselten, Sachen gegen Geld auszutauschen.  
Zweitens muß der Kaufpreis fällig geworden sein, was gemäß § 271 Abs. 1 BGB mangels besonderer Abrede oder besonderer Umstände mit Abschluß des Kaufvertrages der Fall ist.  
Drittens darf dem K keine Einrede des nichterfüllten Vertrages nach § 320 Absatz 1 Satz 1 BGB zustehen. K hat die Einrede, wenn V seinerseits noch nicht leistete. V leistete aber, wenn er alles tat, was § 433 Absatz 1 Satz 1 BGB verlangt. Er tat alles, wenn er die Sachen übergab und übereignete. Dabei mußte die Übergabe durch Verschaffen der unmittelbaren Sachherrschaft gemäß § 854 BGB erfolgen und die Übereignung in einer der von §§ 929ff. vorgesehenen Weisen, insbesondere gemäß § 929 Satz 1 BGB durch Einigung über den Eigentumswechsel und Übergabe der Sachen.
- V und K wurden bei ihrem Gespräch über die Zusage einig, Bücher, also Sachen nach § 90 BGB, gegen Geld auszutauschen. V und K schlossen also einen Kaufvertrag, von dem K sich nicht einseitig lösen kann. Dem V steht deshalb ein Kaufpreisanspruch aus § 433 Absatz 2 BGB zu.  
V und K vereinbarten nichts über die Fälligkeit des Kaufpreises, und besondere Umstände sind nicht ersichtlich. Also ist der Kaufpreisanspruch des V nach § 271 Abs. 1 BGB auch fällig.  
Schließlich verschaffte V dem K bereits die tatsächliche Sachgewalt über die Bücher, und beide einigten sich stillschweigend, daß K neuer Eigentümer der Bücher sein sollte. Auf diese Weise erwarb K sowohl die tatsächliche Sachherrschaft nach § 854 Absatz 1 BGB als auch das Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB. V hat seine Pflichten als Verkäufer damit vollkommen erfüllt. K hat keine Einrede des nichterfüllten Vertrages aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB und muß den Kaufpreis sofort bezahlen.
- Das Zahlungsbegehren des V ist somit berechtigt.
- Der Zahlungsanspruch des V kann in § 433 Absatz 2 BGB begründet sein.
- Voraussetzung dafür ist erstens, daß zwischen V und K ein Kaufvertrag im Sinne von § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB zustande kam. Ein solcher Kaufvertrag kam zustande, wenn V und K übereinstimmende Willenserklärungen mit dem Versprechen wechselten, Sachen gegen Geld auszutauschen.  
V und K wurden bei ihrem Gespräch über die Zusage einig, Bücher, also Sachen nach § 90 BGB, gegen Geld auszutauschen. V und K schlossen also einen Kaufvertrag, von dem K sich nicht einseitig lösen kann. Dem V steht deshalb ein Kaufpreisanspruch aus § 433 Absatz 2 BGB zu.  
Weitere Voraussetzung ist, daß der Kaufpreis fällig geworden sein, was gemäß § 271 Abs. 1 BGB mangels besonderer Abrede oder besonderer Umstände mit Abschluß des Kaufvertrages der Fall ist.
- V und K vereinbarten nichts über die Fälligkeit des Kaufpreises, und besondere Umstände sind nicht ersichtlich. Also ist der Kaufpreisanspruch des V nach § 271 Abs. 1 BGB auch fällig.  
Drittens darf dem K keine Einrede des nichterfüllten Vertrages nach § 320 Absatz 1 Satz 1 BGB zustehen. K hat die Einrede, wenn V seinerseits noch nicht leistete. V leistete aber, wenn er alles tat, was § 433 Absatz 1 Satz 1 BGB verlangt. Er tat alles, wenn er die Sachen übergab und übereignete. Dabei mußte die Übergabe durch Verschaffen der unmittelbaren Sachherrschaft gemäß § 854 BGB erfolgen und die Übereignung in einer der von §§ 929ff. vorgesehenen Weisen, insbesondere gemäß § 929 Satz 1 BGB durch Einigung über den Eigentumswechsel und Übergabe der Sachen.
- V verschaffte dem K bereits die tatsächliche Sachgewalt über die Bücher, und beide einigten sich stillschweigend, daß K neuer Eigentümer der Bücher sein sollte. Auf diese Weise erwarb K sowohl die tatsächliche Sachherrschaft nach § 854 Absatz 1 BGB als auch das Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB. V hat seine Pflichten als Verkäufer damit vollkommen erfüllt. K hat keine Einrede des nichterfüllten Vertrages aus § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB und muß den Kaufpreis sofort bezahlen.
- Das Zahlungsbegehren des V ist somit berechtigt.

Diese Lösung leidet daran, daß die Schilderung der Voraussetzungen unter 2. unübersichtlich ist. Daher sollte man besser wie rechtsstehend verfahren: